



**Brüssel, den 29. Januar 2025
(OR. en)**

**5741/25
ADD 1**

**AGRILEG 13
VETER 12**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Januar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	ANHANG ZUR VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich bestimmter Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Einfuhr nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D103880/01 ANNEX

Anl.: D103880/01 ANNEX

DE

ANHANG

Teil 1

Änderung der Anhänge IV, V, XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

Die Anhänge IV, V, XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 werden wie folgt geändert:

1. Anhang IV Kapitel IV wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Buchstabe D Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) im Fall von Material der Kategorie 3, ausgenommen gebrauchtes Speiseöl: einer der Verarbeitungsmethoden 1 bis 5 oder 7 oder, im Fall von aus Fisch gewonnenem Material: der Verarbeitungsmethoden 1 bis 7 gemäß Kapitel III;“;
 - ii) unter Buchstabe J Nummer 1 Buchstabe a wird folgende Ziffer angefügt:

„iv) gebrauchtes Speiseöl aus Material der Kategorie 3.“;
 - iii) Buchstabe L Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) gebrauchtes Speiseöl aus Material der Kategorie 3, ausgeschmolzene Fette und Fischöl gemäß Buchstabe J Nummer 1 Buchstabe a dieses Abschnitts.“;
 - iv) die folgenden Buchstaben M und N werden angefügt:

„M. Biodieselherstellung aus verarbeiteten Fetten aus tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1, 2 und 3

 1. Ausgangsmaterial

Für dieses Verfahren können ausgeschmolzene Fette aus Material der Kategorien 1, 2 oder 3 und gebrauchtes Speiseöl aus Material der Kategorie 3 verwendet werden.

 2. Verarbeitungsmethoden

Außer wenn Fischöl verwendet wird, das gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004* gewonnen wurde, oder wenn ausgeschmolzenes Fett verwendet wird, das gemäß Anhang III Abschnitt XII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen wurde, ist die Fettfraktion aus tierischen Nebenprodukten zunächst zu verarbeiten unter Anwendung:

- a) im Fall von Material der Kategorie 1 oder 2: der Verarbeitungsmethode 1 (Drucksterilisation) gemäß Kapitel III dieses Anhangs; und
 - b) im Fall von Material der Kategorie 3, ausgenommen gebrauchtes Speiseöl: einer der Verarbeitungsmethoden 1 bis 5 oder 7 oder, im Fall von aus Fisch gewonnenem Material: der Verarbeitungsmethoden 1 bis 7 gemäß Kapitel III dieses Anhangs.
3. Nach der Verarbeitung nach einer der Verarbeitungsmethoden gemäß Nummer 2 sind die in Nummer 1 genannten Ausgangsmaterialien folgenden Schritten zu unterziehen:
- a) einem Vorreinigungsverfahren zur Entfernung unlöslicher Verunreinigungen, die 0,15 % überschreiten. Die aus dem Vorreinigungsverfahren resultierenden gereinigten Flüssigkeiten werden in dem Betrieb, in dem die gereinigten Flüssigkeiten gelagert werden, als Biodiesel-Rohstoffe bis zu ihrer Verarbeitung in den Biodieseltank gepumpt;
 - b) einer sauren Veresterung/Umesterung (1,5 % Gewichtsanteil Methansulfonsäure (MSA); 140 °C; 5,5 bar absoluter Druck (bara); 4 Stunden) für die Umwandlung des gereinigten Rohstoffs in Biodiesel; und
 - c) einer fraktionierten Destillation: Der Biodiesel wird (≥ 220 °C; 10 bis 35 millibar (mbara)) in mehrere raffinierte Produkte fraktioniert, die jeweils Kohlenstoffketten einer bestimmten Länge enthalten, was zu Biodieselchargen mit unterschiedlichen Spezifikationen führt.
4. Die zuständige Behörde bewertet den HACCP-Plan, in dem die wichtigsten Verarbeitungsparameter der unter den Nummern 1, 2 und 3 beschriebenen Schritte überprüft und aufgezeichnet werden.
- N. Biodieselherstellungsverfahren aus ausgeschmolzenen Fetten aus tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1, 2 und 3
1. Ausgangsmaterial

Für dieses Verfahren kann eine Fettfraktion aus tierischen Nebenprodukten aus Material der Kategorien 1, 2 oder 3 verwendet werden.
 2. Verarbeitungsmethoden
 - a) Außer wenn Fischöl verwendet wird, das gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen wurde, oder wenn ausgeschmolzenes Fett verwendet wird, das gemäß

Anhang III Abschnitt XII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen wurde, ist die Fettfraktion aus tierischen Nebenprodukten zunächst zu verarbeiten unter Anwendung:

- i) im Fall von Material der Kategorie 1 oder 2: der Verarbeitungsmethode 1 (Drucksterilisation) gemäß Kapitel III dieses Anhangs; und
 - ii) im Fall von Material der Kategorie 3, ausgenommen gebrauchtes Speiseöl: einer der Verarbeitungsmethoden 1 bis 5 oder 7 oder, im Fall von aus Fisch gewonnenem Material: der Verarbeitungsmethoden 1 bis 7 gemäß Kapitel III dieses Anhangs; im Fall von Wiederkäuerfett sind unlösliche Verunreinigungen bis auf einen Gewichtsanteil von höchstens 0,15 % zu entfernen;
- b) Das folgende Verfahren zur Herstellung von Biodiesel besteht aus einer Umwandlungsphase von Veresterung und Umesterung in einem einzigen Schritt bei einer Temperatur von mindestens 200 °C, einem Druck von mindestens 70 bar und einer Retentionszeit von mindestens 15 Minuten, unter Verwendung von MgO als Katalysator und in Gegenwart eines Alkohols (Methanol), gefolgt von einer Vakuumdestillation (bei ≥ 150 °C, ≤ 10 mbar) des Endprodukts Biodiesel.
3. Die zuständige Behörde bewertet den HACCP-Plan, in dem die wichtigsten Verarbeitungsparameter der unter den Nummern 1 und 2 beschriebenen Schritte überprüft und aufgezeichnet werden;

* Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/853/oj>).“;

- b) in Abschnitt 3 Nummer 2 Buchstabe b erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
- „b) das in Abschnitt 2 Buchstaben D, M und N genannte Verfahren zur Herstellung von Biodiesel kann sein:“
2. in Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) verarbeiteter Insektenkot, der gemäß Anhang XI Kapitel I Abschnitt 2 Buchstabe b verarbeitet wurde;“;
3. Anhang XIV wird wie folgt geändert:

- a) in Kapitel I Abschnitt 2 erhält Nummer 5 Buchstabe a folgende Fassung:
- „5. Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten darf in die Union eingeführt werden, sofern es gemäß folgenden Bedingungen hergestellt wurde:
- a) Die Insekten gehören zu einer der nachstehenden Arten:
- Soldatenfliege (*Hermetia illucens*) und Stubenfliege (*Musca domestica*),
 - Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*) und Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*),
 - Heimchen (*Acheta domesticus*), Kurzflügelgrille (*Gryllodes sigillatus*) und Steppengrille (*Gryllus assimilis*),
 - Seidenspinner (*Bombyx mori*)“;
- b) in Kapitel II Abschnitt 1 wird Tabelle 2 wie folgt geändert:
- i) in Zeile 12 erhält in der fünften Spalte „Listen der Drittländer“ Buchstabe b folgende Fassung:
- „b) Im Fall von Kauspielzeug und anderem als rohem Heimtierfutter:
- Drittländer gemäß Anhang XIII Teil 1, gemäß Anhang XIV Teil 1 oder gemäß Anhang XV Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und folgende Drittländer:
- (AL) Albanien
- (EC) Ecuador
- (DZ) Algerien
- (GE) Georgien (nur verarbeitetes Heimtierfutter außer Heimtierfutter in Dosen)
- (LK) Sri Lanka
- (SA) Saudi-Arabien (nur verarbeitetes Heimtierfutter aus Geflügel)
- (SV) El Salvador
- (TW) Taiwan
- (ID) Indonesien (nur verarbeitetes Heimtierfutter, das verarbeitetes tierisches Protein von Insekten enthält)
- Im Fall von Fischmaterial: Drittländer gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405.“;
- ii) in Zeile 17 erhält in der dritten Spalte „Rohmaterial (Verweis auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009)“ Buchstabe a folgende Fassung:
- „a) Im Fall von Material, das zur Produktion von Biodiesel, oleochemischen Biodieselprodukten oder erneuerbaren Brennstoffen gemäß Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstaben L, M und N bestimmt ist:

Material der Kategorien 1, 2 und 3 gemäß den Artikeln 8, 9 und 10.“;

- c) in Kapitel II Abschnitt 11 erhält Tabelle 3 folgende Fassung:

„Tabelle 3

Einfuhr von Fotogelatine

<i>Herkunftsland</i>	<i>Herkunftsbetriebe</i>	<i>Bestimmungsmitgliedstaat</i>	<i>Grenzkontrollstelle des ersten Eingangs in die Union</i>	<i>Zugelassene Fotobetriebe</i>
Japan	Nitta Gelatin Inc., 2-22 Futamata Yao-City, Osaka 581-0024 Japan Jellice Co., Ltd. 4-1, Sakae 4-Chome, Tagajo-City, Miyagi 985-0833 Japan	Niederlande	Rotterdam Flughafen Schiphol - Amsterdam	Fujifilm Manufacturing Europe B.V., Oudenstaart 1, 5047 TK Tilburg, Niederlande
	Nitta Gelatin Inc., 2-22 Futamata Yao-City, Osaka 581-0024 Japan	Tschechien	Hamburg	FOMA Bohemia, spol. SRO Jana Krušinky 1604 501 04 Hradec Králové, Tschechien
Vereinigte Staaten	Eastman Gelatine Corporation, 227 Washington Street, Peabody, MA, 01960 USA Gelita North America, 2445 Port Neal Industrial Road Sergeant Bluff, Iowa, 51054 USA	Tschechien	Hamburg	FOMA Bohemia spol. SRO Jana Krušinky 1604 501 04 Hradec Králové, Tschechien“

“,

4. Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel 1a erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 1a

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch² die Europäische Union von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtem verarbeitetem tierischem Protein aus Nutzinsekten, einschließlich solches Protein enthaltende Mischungen und Produkte, ausgenommen Heimtierfutter

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.					
	I.7 Herkunft sland	ISO-Code	I.8 Herkunftsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmung region	Code
	I.11 Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl		Zollager Zulassungsnummer ☐	
	I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummern				I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle			
					I.17			
	I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (HS-Code)			
						I.20 Menge		
I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐						I.22 Anzahl Packstücke		
I.23 Plomben-/Containernummer						I.24 Art der Verpackung		
I.25 Waren zertifiziert für Tierfutter ☐ Technische Verwendung ☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel ☐ Herstellung von Heimtierfutter ☐								
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code				I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				

I.28 Kennzeichnung der Waren			
Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Chargen-Nummer		Zulassungsnummer der Betriebe Art der Ware	Herstellungsbetrieb Nettogewicht

LAND

**Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes
verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
einschließlich solches Protein enthaltende
Mischungen und Produkte, ausgenommen
Heimtierfutter**

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a), insbesondere des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission^(1b), insbesondere des Anhangs X Kapitel II Abschnitt I und des Anhangs XIV Kapitel I, Folgendes:		
	II.1 Das vorstehend bezeichnete verarbeitete tierische Protein aus Nutzinsekten bzw. das vorstehend bezeichnete Produkt enthält ausschließlich nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein, das folgende Anforderungen erfüllt: a) Es wurde in einem/einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen und überwachten Betrieb bzw. Anlage hergestellt und gelagert, und b) es wurde ausschließlich aus Nutzinsekten der folgenden Art(en) hergestellt: (²) <i>entweder</i> [- Soldatenfliege (<i>Hermetia illucens</i>)] (²) <i>und/oder</i> [- Stubenfliege (<i>Musca domestica</i>)] (²) <i>und/oder</i> [- Mehlkäfer (<i>Tenebrio molitor</i>)] (²) <i>und/oder</i> [- Getreideschimmelkäfer (<i>Alphitobius diaperinus</i>)] (²) <i>und/oder</i> [- Heimchen (<i>Acheta domestica</i>)] (²) <i>und/oder</i> [- Kurzflügelgrille (<i>Gryllobates sigillatus</i>)] (²) <i>und/oder</i> [- Steppengrille (<i>Gryllus assimilis</i>)] (²) <i>und/oder</i> [- Seidenspinner (<i>Bombyx mori</i>)] und c) es wurde nach der Methode [1]-[2]-[3]-[4]-[5]-[7](²) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 verarbeitet und d) das Futtersubstrat für die Nutzinsekten darf nur Produkte nichttierischen Ursprungs oder folgende Produkte tierischen Ursprungs aus Material der Kategorie 3 enthalten: - Fischmehl, - Nichtwiederkäuer-Blutprodukte, - Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, - aus Nichtwiederkäuern hydrolysierte Proteine, - aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine, - Gelatine und Kollagen von Nichtwiederkäuern, - Eier und Eiprodukte, - Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse und Kolostrum, - Honig, - ausgeschmolzene Fette; und e) das Futtersubstrat für die Insekten sowie die Insekten oder ihre Larven sind nicht mit anderem Material tierischen Ursprungs als dem unter Buchstabe d genannten Material in Berührung gekommen, und das Substrat enthielt keine Gülle, Küchen- und Speiseabfälle oder sonstigen Abfälle.		
	II.2 Die zuständige Behörde hat unmittelbar vor der Versendung eine Stichprobe untersucht und festgestellt, dass folgende Kriterien erfüllt sind(³):		

LAND

**Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes
verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
einschließlich solches Protein enthaltende
Mischungen und Produkte, ausgenommen
Heimtierfutter**

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
	Salmonellen: In 25 g nicht nachweisbar: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0 Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.		
II.3	Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination mit Krankheitserregern nach der Behandlung zu verhindern.		
II.4	Das Endprodukt wurde (²) <i>entweder</i> [in neue oder sterilisierte Säcke verpackt,] (²) <i>oder</i> [als Massengut in Containern oder sonstigen Transportmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung gründlich gereinigt und desinfiziert wurden und] auf denen Etiketten mit folgendem Hinweis angebracht sind: „NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR/VERARBEITETES INSEKTENPROTEIN — DARF NICHT AN NUTZTIERE, AUSGENOMMEN TIERE IN AQUAKULTUR, PELZTIERE, SCHWEINE UND GEFLÜGEL, VERFÜTTERT WERDEN“.		
II.5	Das Endprodukt wurde in geschlossenen Lagerräumen gelagert.		
(²)II.6.	Das vorstehend bezeichnete verarbeitete tierische Protein/Produkt enthält von Wiederkäuern stammende tierische Nebenprodukte oder wurde daraus gewonnen und (²) <i>entweder</i> [stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde und] (²) <i>oder</i> [stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem ein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde, und das tierische Nebenprodukt oder Folgeprodukt stammt von Tieren, die nach dem Tag geboren wurden, an dem das Verbot der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen und Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) an Wiederkäuer in dem Land bzw. dem Gebiet effektiv durchgesetzt wurde, und] (²) <i>entweder</i> [stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.] (²) <i>oder</i> [stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen: (²) <i>entweder</i> [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.] (²) <i>oder</i> [a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ; b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission ⁽⁵⁾ als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;		

LAND

**Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes
verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
einschließlich solches Protein enthaltende
Mischungen und Produkte, ausgenommen
Heimtierfutter**

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
II.7 Für das vorstehend bezeichnete verarbeitete tierische Protein/Produkt gilt Folgendes: (²) <i>entweder</i> [Es enthält keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen oder es ist nicht als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.] (²) <i>oder</i> [Es enthält Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen und es ist als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt, die a) von Schafen und Ziegen abstammen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten wurden, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind: i) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht; ii) es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beobachtung von klassischer Scrapie; iii) Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe werden bei einem Verdacht auf TSE oder bei einem bestätigten Fall klassischer Scrapie mit amtlichen Beschränkungen belegt; iv) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vernichtet; v) die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der WOAH definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt; b) stammen aus Haltungsbetrieben, die keinen amtlichen Beschränkungen wegen eines Verdachts auf TSE unterliegen; c) stammen aus Haltungsbetrieben, in denen während eines Zeitraums von mindestens den letzten sieben Jahren kein Fall von klassischer Scrapie festgestellt wurde oder in denen nach Bestätigung eines Falls von klassischer Scrapie (²) <i>entweder</i> [alle Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs getötet und vernichtet oder geschlachtet wurden, mit Ausnahme von Zuchtschafböcken des Genotyps ARR/ARR, weiblichen Zuchtschafen mit mindestens einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel sowie anderen Schafen mit mindestens einem ARR-Allel;] (²) <i>oder</i> [alle erwiesenermaßen an klassischer Scrapie erkrankten Tiere getötet und vernichtet wurden, und der Haltungsbetrieb seit dem Datum der Bestätigung des letzten Falls von klassischer Scrapie mindestens zwei Jahre lang verstärkt auf TSE überwacht wurde, wobei die folgenden Tiere über 18 Monate, außer Schafe des Genotyps ARR/ARR, ausnahmslos mit negativem Ergebnis	c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]	

LAND

**Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes
verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
einschließlich solches Protein enthaltende
Mischungen und Produkte, ausgenommen
Heimtierfutter**

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
		gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Labormethoden auf TSE getestet wurden:	
		– zum menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere und – Tiere, die in dem Haltungsbetrieb verwendet sind oder getötet wurden, wobei die Tötung jedoch nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms erfolgte.]	
II.8	[Das vorstehend bezeichnete verarbeitete tierische Protein/Produkt enthält von Nicht-Wiederkäuern stammende tierische Nebenprodukte oder wurde daraus gewonnen und ist nach Angabe des in Feld I.1 eingetragenen Absenders (²) <i>entweder</i> [nicht zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.] (²)(⁶) <i>oder</i> [zur Herstellung von Futtermitteln für als Nutztiere gehaltene Nicht-Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, bestimmt und der Absender hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Grenzkontrollstelle für den Eingang in die Europäische Union die Ergebnisse der nach den Methoden gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission(⁷) durchgeführten Analysen erhält.]		
Erläuterungen			
Teil I:			
– Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch die Europäische Union durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die in die Europäische Union eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend. – Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden. – Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff); die Angaben sind im Fall des Ent- und Umladens zu machen. – Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 05.11, 23.01 oder 23.09. – Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter. – Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt. – Feld I.28: Art: Insekten; geben Sie die wissenschaftliche Bezeichnung an.			
Teil II:			
(1 ^a) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.			
(1 ^b) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.			
(2) Nichtzutreffendes streichen.			
(3) Dabei gilt:			
n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;			
m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;			
M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer Probe oder mehreren Proben größer oder gleich M ist; und			
c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.			

LAND

**Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes
verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
einschließlich solches Protein enthaltende
Mischungen und Produkte, ausgenommen
Heimtierfutter**

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
(⁴) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. (⁵) ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84. (⁶) Für den Fall, dass das in dieser Veterinärbescheinigung bezeichnete verarbeitete tierische Protein oder Produkt zur Verwendung bei der Herstellung von Futtermitteln für als Nutztiere gehaltene Nicht-Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, bestimmt ist, hat die für die Sendung verantwortliche Person gemäß Feld I.6 sicherzustellen, dass die Sendung anhand der in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 beschriebenen Methoden auf das Nichtvorhandensein von nicht zugelassenen Bestandteilen tierischen Ursprungs untersucht wird. Die Angaben zum Ergebnis einer solchen Untersuchung sind dieser Veterinärbescheinigung bei Vorführung der Sendung an einer EU-Grenzkontrollstelle beizufügen. (⁷) ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1. – Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. – Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____		

“;

b) Kapitel 17 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 17

Veterinärbescheinigung

*für die Einfuhr in die oder die Durchfuhr durch⁽²⁾ die Europäische Union von verarbeiteter
Gülle, aus dieser gewonnenen Folgeprodukten, verarbeitetem Insektenkot und verarbeitetem
Guano von Fledermäusen*

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU	
Teil I:	I.1. Absender/Ausführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung	I.2a. IMSOC-Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	QR-CODE
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger/Einführer	I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer	

	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission^(1b), insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte folgende Bedingungen erfüllen: II.1 Sie stammen aus einer von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassenen Anlage zur Herstellung von anderen Produkten als Futtermitteln für Nutztiere, einer Biogasanlage oder Kompostieranlage, die den spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entspricht. II.2⁽²⁾ Sie wurden folgenden Verfahren unterzogen: [mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C] oder [im Fall von verarbeiteter Gülle, aus dieser gewonnenen Folgeprodukten und Guano von Fledermäusen einer vom einführenden Mitgliedstaat nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 validierten und zugelassenen gleichwertigen Behandlung wie folgt: ]; II.3 Sie sind a) frei von Salmonellen (d.h. kein Befund in 25 g des verarbeiteten Erzeugnisses); b) frei von Escherichia coli bzw. von Enterobacteriaceae (ausgehend von der Zahl aerober Keime: < 1000 cfu je g verarbeitetem Erzeugnis) und wurden im Hinblick auf die Verringerung sporenbildender Bakterien und die Toxinbildung behandelt; II.4 sind keine Jagd-Lockstoffe aus dem Urin von Hirschartigen; II.5 Sie sind fest verpackt in a) dichten, isolierten Behältern oder b) vorschriftsgemäß verschlossenen Packungen (Plastikbeuteln oder sogenannten Big Bags). Erläuterungen Teil I: • Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei Einfuhrwaren kann es ausgefüllt werden. • Felder I.11 und I.12: Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, erteilt von der zuständigen Behörde. • Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Die Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden. • Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff); die Angaben sind im Fall des Ent- und Umladens zu machen. • Feld I.19: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben. • Feld I.20: Technische Verwendung: Jede andere Verwendung außer als Tierfutter. • Felder I.21, I.22 und I.23: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr-, eine Einfuhr- oder eine Wiedereinfuhrbescheinigung handelt. • Feld I.27: Art der Ware: Angeben, ob verarbeitete Gülle, aus dieser gewonnene Folgeprodukte, verarbeiteter Insektenkot oder Guano von Fledermäusen. Teil II: ^(1a) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1. ^(1b) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1. ⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen. – Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und hat die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle der Europäischen Union zu begleiten. Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin
--	--

Name (in Großbuchstaben)		
Datum		Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel		Unterschrift

“
”

Teil 2
Berichtigung von Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

In Anhang XIV Kapitel II Abschnitt 1 Tabelle 2 Zeile 14 in der fünften Spalte „Listen der Drittländer“ wird Buchstabe b berichtigt und erhält folgende Fassung:

„b) Im Fall tierischer Nebenprodukte zur Herstellung von Pharmazeutika:

Drittländer gemäß Anhang XIII Teil 1 oder Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404; und gemäß Anhang I, V und VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405.

Im Fall von Fischmaterial: Drittländer gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405.“.